1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Warnung, sowie das Verhalten aller in der Grube befindlichen Personen bei Auslösung eines Grubenalarmes.
Die Anweisung begründet sich auf den Forderungen des § 61 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) sowie der §§ 10 u. 11 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV).

2. Aufsichtspersonal

Die Aufsichtsführende verantwortliche Person ist für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.
Die Liste der bestellten und namhaftgemachten verantwortlichen Personen ist Bestandteil des Hauptbetriebsplanes und ist bedarfsweise durch den Leiter Grubenbetrieb des FLB zu aktualisieren.

3. Auslösung Grubenalarm

Grubenalarm wird beim Eintreten einer oder mehrerer nachfolgend aufgeführter Ereignisse ausgelöst:

- Tödliche Unfälle
- Schwere Unfälle, Massenunfälle (ab 2 Personen)
- Ereignisse, durch die Schutzgüter beeinträchtigt oder gefährdet werden
- Verpuffungen, Aufflammungen, Brände
- Brüche, Senkungen
- Überschreiten der geplanten Zeitdauer einer Befahrung von über einer Stunde

4. Arten von Grubenalarm

Entsprechend der Schwere und möglichen Auswirkungen eines Vorkommnisses sind seitens des Aufsichtspersonales folgende Alarmierungsarten zu wählen:

4.1. Sofortige Räumung der Grube

Beim Auftreten von Verpuffungen, Aufflammungen, Bränden, Brüchen oder Senkungen, die eine unmittelbare Gefahr für untertage befindliche Personen darstellen ist die sofortige Räumung des gesamten Grubenbetriebes anzuweisen.

4.2. Zeitversetzte Räumung der Grube

Beim Eintreten tödlicher Unfälle, schwerer Unfälle oder Massenunfällen (ab 2 Personen) ist nach der Einleitung des Rettungswerkes der Grubenbetrieb systematisch zu räumen.

4.3. Vermisste Personen

Bei Überschreiten der geplanten Zeitdauer einer Befahrung von über einer Stunde, ohne Benachrichtigung des Fördermaschinisten gemäß AAW 09/2017, gelten die Personen als vermisst. Die Suche der vermissten Personen ist gemäß des Havariebeispiel Nr. 06 des Einsatzdokumentes anzuweisen. Besteht die Gefahr nicht atembarer Gase im Suchbereich ist die Grubenwehr für die Suchaktion zu alarmieren.

4.4. In Förderkörben eingeschlossene Personen

Für die Rettung von eingeschlossenen Personen aus den Förderguträgern der Seilfahrtanlagen Schacht „Reiche Zeche“ und „Alte Elisabeth“ gilt Arbeitsanweisung zur Personenfahrung in Förderkörben, sowie die Havariebeispiele Nr. 07 und Nr. 08 des Einsatzdokumentes.

5. Alarmierung

- Beim Eintreten besonderer Ereignisse im Untertagebereich des FLB ist grundsätzlich der Fördermaschinist der belegten Schachtanlage zu benachrichtigen.
- Der Fördermaschinist verständigt umgehend die verantwortliche Person des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ über Tage zur Einleitung erforderlicher Hilfsmaßnahmen.
- Die verantwortliche Person ist für die Einsatzleitung während der gesamten Dauer des Rettungswerkes zuständig.

Der wissenschaftliche Direktor und der Leiter Grubenbetrieb des FLB und dessen Vertreter sind ermächtigt nach ihrem Eintreffen die Einsatzleitung von anderen bestellten verantwortlichen Personen zu übernehmen.

6. Alarmierung von Rettungskräften

Die Alarmierung erfolgt gemäß Einsatzdokumentes des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

7. Einsatzleitung

7.1. Standort der Einsatzleitung

- Der Beratungsraum des Forschungs- und Lehrbergwerkes (R 101) dient für die Zeitdauer von Rettungswerken als Standort der Einsatzleitung.
- In diesem Raum sind drei separate Telefonanschlüsse für die Tätigkeit der Einsatzleitung vorhanden. Schlüssel zum Beratungsraum befinden sich im Schlüsselschrank an der Fördermaschine und im Schlüsselschrank im Raum R 102 im Steigerhaus.
- Ein separates Einsatzdokument liegt im Beratungsraum vor.

7.2. Aufgaben der Einsatzleitung

Nachfolgende Aufgaben sind von der Einsatzleitung zu erfüllen. Die verantwortliche Person des FLB oder des Fördervereines kann zu seiner Unterstützung weitere Fachkräfte in die Einsatzleitung berufen und einbeziehen.
Der Einsatzleiter ist für die gesamte Koordinierung des Rettungswerkes verantwortlich und uneingeschränkt weisungsberechtigt gegenüber anwesenden Rettungskräften, Personal des FLB und des Fördervereines sowie Besuchern, Studenten und Lehrkräften der TU Bergakademie Freiberg, die sich im Bereich des Grubenbetriebes aufhalten.

- Einleitung des Rettungswerkes,
- Benachrichtigung anwesenden Personales des FLB sowie des Fördervereines
- Herstellen der Arbeitsbereitschaft des Raumes der Einsatzleitung,
- Einsetzen eines Protokollanten (Uhrzeit, Aktivität, Anweisender)
- Einsetzen eines ständigen Telefondienstes,
- Öffnen der Schranke an der Zufahrt zum Bergwerk,
- Besetzung eines ständigen Postens an der Zufahrt zum Bergwerk zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt der Rettungskräfte sowie der Freihaltung der Zufahrt,
- Rekrutierung von Personal anderer am Standort ansässiger Institute für Hilfsarbeiten (Protokoll, Telefondienst, Absperrposten, Boten u.ä.),
- Sperrung der Schachtanlage für jeglichen Personenverkehr, der nicht mit Aufgaben des Rettungswerkes beauftragt wurde,
- bei Notwendigkeit ist die zweite Schachtanlage zu besetzen und jeglicher Besucherverkehr dahin umzuleiten,
- Rettungskräfte sind nach ihrem Eintreffen einzuweisen,
- Benachrichtigung übergeordneter Stellen gemäß AAW 11/2017,
- Koordinierung des Rettungswerkes,
- Abschlussbericht nach Beendigung des Rettungswerkes.

8. Verantwortlichkeiten

Für die Benachrichtigung der aufsichtführenden verantwortlichen Person ist der zuständige Fördermaschinist verantwortlich. Die berechtigten Personen zum Auslösen des Grubenalarms im Bereich des Besucherbergwerks sind in eigener Zuständigkeit des Förderverein Himmelfahrt Fundgrube Freiberg/Sachsen e.V. geregelt.

9. Liste verantwortlicher Personen

Nachfolgende Personen des FLB sind ermächtigt als verantwortliche Personen Rettungswerke einzuleiten und die Einsatzleitung zu übernehmen:

Name	**Funktion**
Prof. Dr.-Ing. Helmut Mischo	Wissenschaftlicher Direktor des FLB
Dipl.-Ing. Frank Reuter	Leiter Grubenbetrieb des FLB
Stephan Leibelt	Obersteiger des FLB
Jürgen Hansel	Grubenelektriker des FLB

Ermächtigte Personen des Fördervereins, Rettungswerke einzuleiten und die Einsatzleitung zu übernehmen sind in der Hilfeleistungsvereinbarung - Grubenrettungswesen - HLV Nr. 57 vertraglich vereinbart. In diesem Dokument sind alle Personen entsprechend aufgeführt.

Stand: 31.05.2023